

Andrea Christidis

Jugendhilfe als Geschäft; die Folgen aus Sicht Betroffener

Abstract:

Die Zahl der Inobhutnahmen von Kindern durch deutsche Jugendämter hat in den letzten Jahren drastisch zugenommen. Nicht selten gehen Inobhutnahmen auf zweifelhafte Auskünfte und erfundene Beschuldigungen durch anonyme Anrufer oder missgünstige Nachbarn zurück, die einen Verdacht auf angebliche Vernachlässigung und psychische Misshandlung melden, in der Gewissheit, dass die Behörden ohne weitere Prüfung in Aktion treten. Den Beschuldigungen folgen oft Gefälligkeitsgutachten mit unzureichend belegten oder gar vorsätzlich falsch gestellten Diagnosen. Tatsächlich nachgewiesene körperliche und sexuelle Misshandlungen liegen in den seltensten Fällen vor.

Eltern, Großeltern, Anwälte und Experten kämpfen seit Jahren für Transparenz, demokratische Abläufe, für die Einhaltung der Gesetze und der höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie für die Durchführung wissenschaftlich anerkannter Datenerhebungen und Interpretationen in Gutachten. Die Politik kündigt vollmundig, „Reformen“ der geltenden Richtlinien an und lädt zu Beratungen meist jene „Experten“, die am wenigsten an Änderungen interessiert sind.¹ Zu den prominentesten Zirkeln zählt der Berufsverband Deutscher Psychologen (BDP), der als Lobbyist bei Politikern um Einfluss wirbt.²

¹ https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (abgerufen am 23.02.2019)

² <https://www.rechtspsychologie-bdp.de/2017/11/16/parlamentarischer-abend-zur-qualitat-von-gerichtsgutachten/> (abgerufen am 23.02.2019)

<https://www.psychologische-hochschule.de/parlamentarischer-abend-zu-qualitaetssicherung-von-gerichtsgutachten/> (abgerufen am 23.02.2019)

<https://www.bdp-net.de/themen/termine/parlamentarischer-abend-2017> (abgerufen am 23.02.2019)

Zahlreiche Studien³ und Medienberichte⁴ haben sich in den letzten Jahren kritisch mit den Folgen für die betroffenen Kinder und deren Familien, aber auch im letzten Jahr mit der Arbeit der Jugendämter auseinander gesetzt. Erstmals 2017 waren die Inobhutnahmen geringfügig rückläufig.

Einleitung:

Im Jahr 2016 haben deutsche Jugendämter dem Statistischen Bundesamt insgesamt 84.200 Inobhutnahmen angezeigt.⁵ Für 53.300 Kinder oder Jugendliche wurde eine Erziehung in einem Heim oder in einer anderen betreuten Wohnform eingeleitet. Das waren 20 % mehr neue Heimerziehungen als im Vorjahr. Im Vergleich zu 2014 betrug der Zuwachs sogar 50 %. Die Jugendämter in Deutschland führten im selben Jahr rund 136.900 Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls durch. Dies bedeutet einen Anstieg um 5,7 % gegenüber dem Vorjahr.

Die meisten (89,5 %) der rund 45.800 Kinder, bei denen angeblich eine Kindeswohlgefährdung vorlag, sollen Anzeichen von Vernachlässigung oder psychischer Misshandlung gehabt haben; das sind Hinweise, die sich kaum prüfen lassen. Deutlich seltener (25,7 %) sollen die Kinder Zeichen körperlicher Misshandlung aufgewiesen haben. Anzeichen für sexuelle Gewalt sollen in 4,4 % der Fälle von Kindeswohlgefährdung festgestellt worden sein.⁶

Im Jahr 2017 waren die Inobhutnahmen geringfügig rückläufig.

Selten verweisen Beschlüsse für Kindesentnahmen auf fundierte fachärztliche Atteste, nachprüfbare Expertisen oder fachlich korrekt erstellte Diagnosen. Eine Ausschlussdiagnostik (also eine Überprüfung evtl. vorhandener endokriner, neurologischer oder genetisch bedingter Defekte) findet schlechterdings nicht statt. In den Familiengerichtsakten fehlen vor allem die

³ <https://d-nb.info/1141230615/34> (abgerufen am 23.02.2019)

⁴ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article150385271/Das-Milliardengeschaeft-mit-den-Heimkindern.html> (abgerufen am 23.02.2019)

⁵ https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/08/PD17_290_225.html (abgerufen am 23.02.2019)

⁶ https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Soziales/KinderJugendhilfe/AusgabenEinnahmenJugendhilfe5225501167004.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 23.02.2019)

dazu (gem. § 8a SGB VIII) vorgeschriebenen Kinderschutzbögen, Beratungsprotokolle über die Gefährdungsanalyse und Risikoeinschätzungen zur Abwägung der Verhältnismäßigkeit. Die Gerichte entscheiden immer häufiger ohne Anhörung oder sonstige Ermittlungsarbeit, in blindem Vertrauen auf die Darstellung der Jugendämter, die ihrerseits keineswegs bestreiten, Kinder auf bloße Verdächtigungen und Denunziationen hin heraus zu nehmen; aber die Richter hätten die Inobhutnahme beschlossen und nicht sie.

Als nur ein Beispiel von Hunderten sei hier eine Kindschaftssache aus dem Landkreis Göttingen vorgetragen: Das dortige Jugendamt, Andrea Nölker, hatte 2013 die Tochter einer getrennt lebenden, mitsorgeberechtigten Mutter in Obhut genommen, nachdem die 16Jährige ihre Mutter beschuldigte, diese habe sie geschlagen; aber bei ihrem Vater wolle sie auch nicht wohnen. Ohne vorherige oder nachträgliche Prüfung kam die Tochter auf eigenen Wunsch in ein Heim. Wie sich herausstellte, hatte die Mutter lediglich der 16Jährigen verboten, mit ihrem Freund Haschisch zu rauchen.

Dieselbe Frau Nölker stellte am 01.04.2014 beim Amtsgericht Hann. Münden einen Antrag auf Kindeswohlgefährdung (§ 1666 BGB) für die zweite Tochter derselben Mutter: Die 12Jährige hatte Nachbarn anonym anrufen lassen. Meldung und Antrag erfolgten ohne jegliche Überprüfung der Verhältnisse und der angeblichen Misshandlungsspuren. Richterin Bierend gab - ebenfalls ohne Prüfung - dem Antrag statt und entzog, noch am selben Tag, der Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht, die Gesundheitsfürsorge und das Recht auf Antragstellung im einstweiligen Anordnungsverfahren für die 12jährige Urheberin der Meldung – und zugleich für die beiden jüngeren Kinder mit. Als Pfleger wurde ausgerechnet das Landkreisjugendamt Göttingen eingesetzt, das sich schon einmal mit ungeprüften Maßnahmen hervorgetan hatte.

Mit selbigem Beschluss wurde die gewaltsame Herausnahme aller drei Kinder in derselben Nacht verfügt (Az. 6 F 113/14). Die Kinder endeten getrennt bei diversen Pflegefamilien. Nach etwa einem Monat fand die mündliche Verhandlung statt. Die Anhörung der beiden größeren Kinder erbrachte, dass die 12Jährige bei ihren Vorwürfen blieb, neue Beschuldigungen vorbrachte und sich in zahlreiche Widersprüche verwickelte. Die Anhörung des damals 9jährigen, rein präventiv ebenfalls in Obhut genommenen Sohnes, ergab, dass die von der 12Jährigen vorgebrachten Anschuldigungen sich nicht so zugetragen hatten. Richterin, Verfahrensbeistand und Jugendamt befanden, ohne Hinzuziehung eines Gutachters oder gar eines Rechtsmediziners, dass die Angaben der 12Jährigen zuträfen und der 9Jährige seine Mutter nur schützen wolle. Die von der Kindesmutter vorgelegten aktuellen ärztlichen Befunde und die der gesamten Vorjahre, wurden ignoriert.

Das jüngste, 2jährige Kind konnte mit öffentlicher Medienpräsenz vier Wochen später in den Haushalt zurückgeführt werden. Der 9jährige und die 12jährige wurden ihren jeweiligen Vätern zugesprochen.

Ein aus dem Vorjahr vorliegendes Glaubwürdigkeitsgutachten über die 12Jährige, aus dem hervorging, dass sie aufgrund von Loyalitätskonflikten erfundene Angaben mache, um die Aufmerksamkeit ihres Vaters wieder zu gewinnen, der sich zunehmend von seiner Tochter abwandte, seit er eine neue Familie gegründet hatte, wurde ebenfalls ignoriert.

Das Sorgerecht für den 2jährigen erhielt die Mutter zurück. Für den 9jährigen erhielt sie das Sorgerecht ebenfalls nach längerem Kampf später vor einem anderen Gericht zurück. Die 12Jährige glaubte sie bei ihrem Vater wohlauf. Kontakte zwischen Mutter und Tochter unterband das Jugendamt, angeblich auf Wunsch der Tochter und ihres Vaters. Erst Jahre später, als sich die Tochter Hilfe suchend an ihre Mutter wandte, erfuhr letztere, dass die damals 12Jährige von ihrem Vater nur wenige Monate später in einem Heim untergebracht worden war.

Der Entzug von maßgeblichen Teilen des Sorgerechts für die damals 12Jährige durch das einstweilige Anordnungsverfahren hatte auch vier Jahre später noch Bestand. Ein Hauptsacheverfahren fand auf Betreiben der Mutter erst im Jahr 2018 statt, als sie erfuhr, dass es ihrer Tochter nicht gut ergangen war.

Das Amtsgericht Gießen, Richterin Wiebusch, entschied, dass keine Kindeswohlgefährdung durch die Kindesmutter besteht. Das alleinige Sorgerecht wurde auf die Mutter zurück übertragen (Az. 250 F 2118/17). Die mittlerweile fast 16Jährige war bereits bei ihrem Vater und später im Heim fortwährend als vermisst gemeldet. Das ist noch heute der Fall.

Die Autorin stellte als ausgebildete Psychologin mit Therapieausbildungen bei dem Mädchen eine schwerwiegende Dissoziative Störung fest, während es (2018) für drei Monate in ihrem Haushalt lebte. Diese Diagnose vermutete auch der das Mädchen behandelnde Psychotherapeut aus Gießen. Das Kreisjugendamt Gießen, das auch mit Sorge dafür trug, dass der Mutter über Jahre der Zugang zu ihrer Tochter verweigert wurde (Frau Bekk), hat jegliche Hilfen verweigert und ist der Auffassung, alles richtig gemacht zu haben (Frau Pfeiffer). Das Problem liege in dem Mädchen selbst.

Jugendamtsmitarbeiter berufen sich auf ihre (weder akademisch, noch praktisch begründete) „fachliche Einschätzung“, Richter auf ihre „grundgesetzlich verbrieft“ Unabhängigkeit – die sie als Loslösung vom Grundgesetz verstehen, solange ihnen die Leidtragenden keine Absicht

nachweisen können.⁷ Die privatwirtschaftlich tätigen Verfahrensbeistände (die „Anwälte des Kindes“) schließen sich in der Regel der amtlich geprägten Stimmung an und erklären den einmal eingeschlagenen Weg zum Willen bzw. zu dem von ihnen erkannten Wohl des Kindes; ganz nebenbei sichern sie sich damit den nächsten Auftrag.

Von Gerichten oder Jugendämtern beauftragte, karrierebewusste Sachverständige fertigen vielfach Gutachten an, von denen repräsentative Studien keine 50% für verwertbar befinden – was keinen Anlass zur Änderung der richterlichen Haltung bietet. In diesen Studien wurden in der Regel lediglich die von den Sachverständigen angewandten Methoden geprüft. Untersuchungen belegen jedoch, dass bei zahlreichen Kindschaftssachen die inhaltliche Aktenprüfung zu kurz kommt. Dabei stellt gerade die Aktenanalyse einen Ausgangspunkt dar, ab dem anhand bereits vorliegender, eminenter Informationen – der Anknüpfungstatsachen – Widersprüche entweder an ihren Anfängen aufgedeckt oder aber bis zur Zerstörung kindlicher Perspektiven weitergeführt werden.⁸

Geradezu skurril mutet es an, wenn von (nicht nur bayerischen) Gerichten explizit gefordert wird, dass eine Aktenanalyse durch den Gutachter unterbleibt, weil sie angeblich bekannt sei. Das verringert nicht etwa die Kosten, sondern nur den Umfang der gutachterlichen Arbeit und hilft, Versäumnisse der „Garanten des Kindeswohls“ zugunsten der eigenen beruflichen Entwicklung unentdeckt zu lassen: Für Richter, Gutachter und Kinder eine Win-win-lose-Situation.

Für die Jugendhilfe sollen im Jahr 2016 bundesweit rd. 42 Mrd. € aufgewendet worden sein. Im Jahr 2015 waren es noch rd. 40,7 Mrd. € (vgl. FN 4). Nur 8% dieses sich selbst finanzierenden Marktes können die Betroffenen stemmen; 92% der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für wettbewerbsorientierte Verfahrensbeistände, akquisitionstüchtige Psychotherapeuten, hilfswillige Jugendamtsleiter, flexible Gutachter und aufstrebende Wohnheimbetreiber müssen auf Beschluss ambitionierter Richter aus Steuermitteln finanziert werden, weil die betroffenen Eltern inzwischen oft außerstande sind, den Preis für die unfreiwillige Trennung von ihren Kindern selbst zu tragen. Nicht eingerechnet in diese Kosten sind öffentliche Mittel für den Aufbau und den Unterhalt der dazugehörigen Infrastruktur: Gerichte, Jugendämter, Polizei- und Psychiatriestationen, bis hin

⁷ Man beachte hierbei, wer die Beweislast trägt.

⁸ Zitat aus dem „Lehrbuch der psychologischen Diagnostik“ (2004) mit Hinweisen zur Intervention von Hermann J Fisseni, Hogrefe Verlag (Seite 337): „Vorgeschichte ist eine zentrale Stelle an der Mißverständnisse erzeugt und weiter gegeben werden können“.

zu Schulseelsorgern und -psychologen, die für eine möglichst friktionsfreie „Kinderlese“ sorgen.

Das Institut der Deutschen Wirtschaft (IW) fand heraus, dass das Geschäft mit Kindern ein Milliardenwachstumsmarkt ist.⁹ IW-Forscherin Marie Möller konstatiert in einem Artikel der Zeitung „Die Welt“ mit der Überschrift „*Das Milliardengeschäft mit den Heimkindern*“, dass die Erziehungshilfe ein staatlich finanzierter Wachstumsmarkt ist, dem es an Transparenz und Kontrolle fehlt. *„Es geht um sehr viel Geld, das hier von den Anbietern verdient wird“*, sagt die Koautorin der Studie.¹⁰ Heinz Buschkowsky, ehem. Bezirksbürgermeister von Berlin-Neukölln prägte den Satz: *„Wir reden über eine Industrie! Wir reden über Milliarden!“*¹¹ Unbekannt blieb, ob Buschkowsky nicht mehr sagte, oder ob das öffentlich-rechtliche Fernsehen nicht mehr ausstrahlen durfte. Denn die Rede ist hier nicht nur von scheinbar endlosen Geldsummen, sondern auch von Macht – und von der Zersetzung menschlicher Schicksale und der sie umgebenden Gesellschaft.

Der Landkreis Gießen veröffentlichte in den Lokalnachrichten *„Freie Jugendhilfe-Träger fürchten eigenes Grab schaufeln zu sollen“* als sie in ihrer Funktion als Abgeordnete und Vertreter der Freien Jugendhilfe-Träger im Jugendhilfeausschuss über die Verteilung der Steuergelder abstimmen sollten.¹²

Diese Abhandlung stützt sich vorwiegend auf eigene Recherchen und Erfahrungen aus Hunderten eigener Expertisen (zumeist über Gefälligkeitsgutachten), über mehr als tausend durchgesehene Familienakten und auf die in den Fußnoten angegebenen Veröffentlichungen. Ihr Ziel ist, deutlich zu machen, wie dieser wachsende, nicht börsennotierte Markt durch öffentliche Institutionen möglich gemacht wird.

Kurze Metaanalyse aus Forschungsberichten

⁹ https://www.iwkoeln.de/fileadmin/publikationen/2016/255474/IW-Trends_2015-04-06_Enste_Moeller.pdf (abgerufen am 23.02.2019)

¹⁰ FN 4

¹¹ in der ARD-Reportage „Mit Kindern Kasse machen“ (23.02.2015)

¹² <http://www.giessener-zeitung.de/giessen/beitrag/72778/freie-jugendhilfe-traeger-fuerchten-eigenes-grab-schaufeln-zu-sollen/> (abgerufen am 23.02.2019)

Schon in den 60er Jahren haben Wissenschaftler festgestellt, dass Kinder durch den Verlust des Kontaktes zu ihren leiblichen Eltern gesundheitlichen Schaden nehmen können, der lebenslang andauert.¹³ Forschungsergebnisse haben belegt, dass Kinder trotz ungünstiger familiärer Verhältnisse bei ihren Eltern sowohl in ihrer Körperbeschaffenheit als auch in ihrer Widerstandsfähigkeit weit besser gestellt sind als Heimkinder.^{14 15 16 17 18 19}

Die Harvard University hat im Jahr 2014 unter der Leitung von Dr. Charles Nelson die Langzeitstudie „Romanias Abandoned Children“ publiziert. Die Ergebnisse dieser Studie belegen ebenfalls, dass die Heimunterbringung von Kindern zu erheblicher Deprivation in der Gehirnentwicklung führt, die sich nicht wieder vollständig beheben lässt.²⁰ Sowohl die weiße als auch die graue Hirnsubstanz ist nachweislich bei ehemaligen Heimkindern – aus allen Ländern der Welt – verkümmert. Das gilt auch für die Unterbringung in Wohngruppen und bei Pflegeeltern, wenn auch in geringerem Ausmaß. Die Deprivation von Kindern lässt sich weitgehend, aber nicht vollständig verhindern, wenn Babys vor dem 6. Lebensmonat bei liebevollen Pflegeeltern – nicht jedoch in Heimen untergebracht werden.

Die Ergebnisse erbrachten jedoch sämtlich, dass sich jene Kinder am besten und gesündesten entwickelten, die bei ihren biologischen Eltern aufgewachsen sind.

¹³ Hellbrügge Th (1966) Zur Problematik der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge in Anstalten. Hospitalismus und Deprivation. In: Opitz H, Schmid F (Hrsg) Handbuch der Kinderheilkunde. Band 3. Immunologie - Soziale Pädiatrie, Springer. S. 384-404

¹⁴ Siehe Fußnote 1, S. 392

¹⁵ Kendler KS, Sheth K, Gardener CO, Prescott CA (2002) Childhood parental loss and risk for first-onset of major depression and alcohol dependence: the time-decay of risk and sex differences. Psychol Med 32: 1187-1194

¹⁶ Tyrka AR, Wier L, Price LH, Ross N, Anderson GM, Wilkinson CW, Carpenter LL (2008) Childhood parental loss and adult hypothalamic-pituitary-adrenal function. Biol Psychiatry 63: 1147-1154

¹⁷ Räikkönen K, Lahti M, Heinonen K, Pesonen AK, Wahlbeck K, Kajantie E, Osmond C, Barker DJ, Eriksson JG (2011): Risk of severe mental disorders in adults separated temporarily from their parents in childhood: the Helsinki birth cohort study. J Psychiatr Res 45: 332–338

¹⁸ Reiter, Simone Frizell; Hjörleifsson, Stefán; Breidablik, Hans-Johan; Meland, Eivind (2013): Impact of divorce and loss of parental contact on health complaints among adolescents. In: Journal of public health (Oxford, England) 35 (2), S. 278–285.

¹⁹ https://docs.google.com/file/d/0BypP5tNaxQHWMzA3ZDI2ODctMzdIOC00ZWFMlThlZTctNGQzOTM5ZThmYjYz/edit?hl=en_US&pli=1 (abgerufen am 23.02.2019)

²⁰ <https://books.google.de/books?id=SMYXAgAAQBAJ&pg=PA376&lpg=PA376&dq=nelson+et+al+romanias+abandoned+children&source=bl&ots=Unorop9hIk&sig=3shsGFf-EUzDCHbwYCu5BDnd-fA&hl=de&sa=X&ved=0CCUQ6AEwAGoVChMI96id7cm8yAIVA9YUCh3vZwR5#v=onepage&q=nelson%20et%20al%20romanias%20abandoned%20children&f=false> (abgerufen am 23.02.2019)

Arbeitsweise der Professionen in Kindschaftsverfahren

Anhand zweier ausgewählter und vollständig dokumentierter Beispiele aus dem Landkreis Gießen (Hessen) soll die Zusammenarbeit von Jugendamtsmitarbeitern mit Richtern, Verfahrensbeiständen und Staatsanwälten aufgezeigt werden. Diese Beispiele stehen für Tausende anderer Familien.

Fallbeispiel Sabrina Blume

-

Die junge Mutter, Sabrina Blume war mit ihrem zweiten Kind schwanger. Sie litt unter so starken Schwangerschaftsbeschwerden, dass sie beim Jugendamt des Landkreises Gießen um Hilfe für Fahrdienste zum Transport der Einkäufe und ihres dreijährigen Sohnes zum Kindergarten bat. Die Hilfe tat der kleinen Familie sichtlich gut. Mit Fortschreiten der Schwangerschaft bat Sabrina Blume die Stunden der Familienhelferin aufzustocken. Das nahm das Jugendamt zum Anlass, wenige Wochen vor der Niederkunft, am 01.12.2010, die Familienhelferin zu wechseln. Die neue Familienhelferin erwies sich für Frau Blume als wenig hilfreich: Sie intrigierte und versuchte die Familie gegeneinander auszuspielen. Frau Blume teilte ihr mit, dass sie keine Hilfe mehr benötige.

Im Hintergrund spielten sich daraufhin, ohne Wissen von Frau Blume, bizarre Vorgänge ab, wie sich später heraus stellte. In der Jugendamtsakte fand sich ein Antrag vom 15.02.2011 auf stationäre Unterbringung des damals 3Jährigen Justin, mit einer Unterschrift, die Frau Blume geleistet haben soll, was Frau Blume bestreitet; sie soll sich dabei im eigenen Namen verschrieben haben. Ein Aktenvermerk vom 18.02.2011 befand, dass bei Frau Blume von einer anhaltenden Überlastungssituation ausgegangen werden müsse, die eine „*mögliche Kindeswohlgefährdung*“ nicht ausschließe. Ein weiterer, nicht unterzeichneter Aktenvermerk vom 28.02.2011 berichtete schließlich (ohne Nachweis), dass Frau Blume fest entschlossen sei, Justin in eine Pflegefamilie zu geben.

Auf der Grundlage des amtlichen Vortrags in der mündlichen Verhandlung vom 15.03.2011 entzog Richterin Kaufmann Frau Blume vorläufig das Aufenthaltsbestimmungsrecht für beide Kinder, weil Frau Blume „*den [...] Eindruck vermittelt, [...] mit der zurzeit bestehenden häuslichen Situation überfordert zu sein*“. Als Begründung für die angebliche Überforderung

wurde eine Therapiebedürftigkeit bei Frau Blume angegeben, die zwar von den Sozialarbeitern des Jugendamts und der Verfahrensbeiständin „diagnostiziert“, die jedoch von zwei ortsansässigen, approbierten Psychiatern ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

Mit Beschluss des Amtsgerichts Gießen vom 12.01.2012 wurde Frau Blume das Aufenthaltsbestimmungsrecht endgültig mit der Begründung entzogen (Zitat): *„dennoch wird allseits konstatiert, dass diese nach wie vor keinerlei Einsicht in ihre Problematik hat und keinerlei Therapiewillen zeitigt“*. Es hatte sich inzwischen auch eine Psychologin gefunden, die ohne Therapieausbildung, zudem ohne jegliche Untersuchungen, eine Therapiebedürftigkeit bei L. wunschgemäß bestätigte.

Hervorzuheben ist, dass eine Kindeswohlgefährdung nach den Kriterien des Bundesverfassungsgerichts vom Gericht nie festgestellt worden ist. Frau Blume hat mittlerweile zwei weitere Kinder bekommen, die bei ihr leben und sich prächtig entwickeln – ohne jede „Familienhilfe“. Ihre Kinder Justin und Melissa dagegen bekommt Frau Blume kaum noch zu sehen; sie leben bei Pflegeeltern mit bekannt zweifelhaftem Leumund. Justin muss seit seinem 7. Lebensjahr Psychopharmaka einnehmen, weil er unter einer Angststörung leidet und hoch auffällig ist. Das Sorgerecht für die Gesundheitsorge wurde der Mutter vom 5. Senat des Oberlandesgerichts Frankfurt entzogen, weil sie sich gegen die Verabreichung von Psychopharmaka bei ihrem Kind gewandt hatte. Dem Kind waren bereits Monate zuvor, gegen den ausdrücklichen Willen seiner Mutter, die bis dahin über die Gesundheitsorge verfügt hatte, Medikamente verabreicht worden. Der Familiensenat (Richter Grün, Dürbeck und Cromm) hat diese – nach Auffassung der Autorin rechtswidrige – Handlung nachträglich legitimiert. Das Sorgerecht wurde zudem nicht auf die Mutter zurück übertragen, weil sie mit ihren Kindern keine regelmäßigen Umgänge mehr hatte; sie waren von Kreisjugendamt und Pflegeeltern regelmäßig hintertrieben worden.

Die Klage auf Prüfung der Rechtswidrigkeit wurde vom Verwaltungsgericht Gießen mit Hinweis auf den Beschluss des Oberlandesgerichts Frankfurt verworfen. Nun liegt sie seit dem 15.06.2018 als „Eilantrag“ dem Hessischen Oberverwaltungsgericht zur Entscheidung vor. Auch Ende Januar 2019 gibt es keine gerichtlich legitimierten Bedenken gegenüber der Zwangsmedikation von Justin.

2013 stellte Frau Blume Strafantrag wegen Urkundenfälschung, nachdem sie ihre gefälschte Unterschrift in der Jugendamtsakte entdeckt hatte. Juristen hielten den Fall für ein

Kinderspiel: Es gab einen kleinen Personenkreis, der überhaupt Zugang zu den Jugendamtsakten mit den gefälschten Unterschriften hatte. Vernehmung und Schriftproben der wenigen öffentlichen Bediensteten hätten mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Verantwortlichen aufgedeckt.

Der von der Staatsanwaltschaft mit der Ermittlungsarbeit beauftragte Kriminalhauptkommissar Ingo Theuer war kein Unbekannter: Er hatte zuvor im reichen Land Hessen gegen Wirtschaftsdelikte ermittelt. Vorliegend zog er es vor, die Mitarbeiterinnen des Kreisjugendamts per Email zu befragen. Er befand (Zitat): „*Es ist nicht ersichtlich welchen Nutzen die angeblich gefälschten Unterschriften für den vermeintlichen Täter haben könnten*“. Ohne gesicherte Beweise kann man die Entscheidung des Polizeibeamten nicht weiter kommentieren.

Das Verfahren wurde sodann von der Gießener Staatsanwaltschaft eingestellt. Zur Begründung führte Staatsanwalt Bause aus, die Ermittlungen hätten keine hinreichenden Anhaltspunkte für „*die Täterschaft einer bestimmten Person oder auch nur eines bestimmten Täterkreises*“ ergeben. Auch Bause war kein Unbekannter: Zur selben Zeit ermittelte er, auf Anzeige just desselben Jugendamtes, gegen die Autorin, weil sie sich als „Psychologin“ bezeichnet hatte, wogegen ihr anerkannter Abschluss sie als „Psychologist M. A.“ ausweist. Ein Jahr nach Verfassen der Klageschrift durch Bause erklärte seine Kollegin StAin Stürmer gegenüber dem Landkreis Gießen (Zitat): „*(...) die "Eindeutschung" dieses- im Ausland erworbenen- Titels stellt daher einen Titelmisbrauch dar.*“ Der Freispruch erlangte erst am 12.01.2018 Rechtskraft.²¹

Fallbeispiel Familie Becker

Die als minderintelligent eingestuften Eltern von zwei Kindern, die beide an Erbkrankheiten litten, wurden im Auftrag des Kreisjugendamts Gießen einer Intelligenzdiagnostik unterzogen, um sie samt den Kindern in einem Projekt für betreutes Wohnen in Familien unterzubringen. Es stellte sich heraus, dass der IQ der Eltern Becker dafür zu hoch war, so dass diese Maßnahme nicht in Frage kam. Die bis dahin eingesetzte Familienhelferin, mit der die Familie prächtig zurecht gekommen war und positive Berichte über die Familie verfasst hatte, wurde kurz vor der Niederkunft des dritten Kindes der Eltern Becker entpflichtet, weil

²¹ Landgericht Gießen, Az.8 Ns - 508 Ds 301, Js 31758/13

das Jugendamt sich selbst um die Familie kümmern wolle.²² Kurz nach der Entbindung (Feb. 2012) wurden zwei neue Familienhelferinnen eingesetzt, mit denen die Familie nicht zurecht kam. Bei Frau Becker entwickelte sich stressbedingt eine akute Schilddrüsenüberfunktion, die zu erheblichen Durchfällen mit Bauchkrämpfen und Gewichtsabnahme führte. Während Vater Becker seiner seit 35 Jahren kontinuierlichen Tätigkeit im selben Betrieb (in 3 Schichten) nachgehen musste, um die Familie zu ernähren, schaffte es Mutter Becker vorübergehend nicht mehr, ihre Haushaltsarbeit sorgfältig zu erledigen.

Nach Angabe der die Familie seit 15 Jahren betreuenden Hebamme sollen die neuen Familienhelferinnen die Eltern Becker herabgewürdigt und „kommandiert“ haben, anstatt ihnen hilfreich zur Hand zu gehen. Schließlich (Okt. 2012) sollen sie damit gedroht haben, die Kinder von ihren Eltern weg zu nehmen. Wenige Tage später musste Frau Becker mit *„reduziertem Ernährungs- und Kräftezustand ins Krankenhaus eingeliefert werden“*²³ Aus Angst, ihr Ehemann schaffe die Versorgung der Kinder nicht allein, ließ sich Frau Becker eine Woche später, noch völlig entkräftet, vorzeitig aus dem Krankenhaus entlassen.

Die Hebamme stellte bei der Krankenkasse einen Antrag auf Haushaltshilfe, weil Frau Becker unmöglich in ihrem Zustand den Haushalt erledigen konnte. Die Hebamme selbst half zusammen mit Herrn Becker und dessen Mutter den Haushalt zu führen.²⁴ Noch bevor die Haushaltshilfe eingesetzt werden konnte, wurden alle drei Kinder getrennt in Pflegefamilien und in ein Kinderheim verbracht. Dem Ehepaar Becker wurde zudem die Lebensgrundlage entzogen, indem Kosten für die Unterbringung der Kinder vom Jugendamt soweit gepfändet wurden, dass zu dem psychischen nun auch der finanzielle Zusammenbruch der Familie hinzukam.

Dem Amtsgericht gegenüber begründete der Landkreis Gießen die „Inobhutnahme“ mit den diagnostizierten Entwicklungsverzögerungen, die als Vernachlässigung der Kinder deklariert wurden. Dabei war bekannt, dass die beiden älteren Kinder dieselbe Erbkrankheit wie ihr Vater haben, was unweigerlich zu Entwicklungsstörungen führt.²⁵ Im Vertrauen in die

²² Abschlussbericht vom 09.01.2012

²³ Arztbericht Bianca B. vom 22.10.2012

²⁴ Zur selben Zeit waren auch die Helferinnen im Haushalt B. zugegen – aber untätig, wie von allen sonstigen Beteiligten berichtet wird.

²⁵ gem. Bericht des Zentrums für Kinderheilkunde über die Kinder David und Shila 20.06.2016

Angaben der „Fachkräfte“ (Sozialarbeiter) des Jugendamts entzog Richterin Henne den Eltern Becker Teile des Sorgerechts für ihre Kinder. Einen Bedarf für eine Untersuchung der Kinder oder auch nur für eine Nachfrage, ob es Arztberichte über sie gab, erkannte die (bis heute zuständige) Richterin nicht. Über das Verschweigen der Arztberichte durch die „Fachkräfte“ hat sich niemand je echauffert.

Die langjährige Hebamme der Familie wandte sich im Spätherbst 2013 telefonisch an die Autorin und bat um Hilfe, weil sie die erneut hochschwangere Frau Becker nicht entbinden könne. Frau Becker habe täglich Besuch vom Jugendamt bekommen, das auf die Geburt des Kindes warte, um es weg zu holen. Auch die Hebamme selbst werde ständig vom Jugendamt unter Druck gesetzt, gegen ihre Schweigepflicht zu verstoßen und den Geburtstermin bekannt zu geben. Frau Becker verstecke sich im bitterkalten Wald, wenn ihr Ehemann arbeite, weil sie Angst vor dem Jugendamt habe. Während des Hilferufs lag Frau Becker völlig unterkühlt und zitternd auf der Untersuchungsliege, angeschlossen an ein CTG.

Noch am selben Tag veranlasste die Autorin, dass ein notariell beglaubigtes Testament erstellt, in dem die elterliche Sorge für das Ungeborene geregelt wurde. Der kleine Junge kam wenige Stunden später zur Welt. Die Autorin schaltete sich ein, und ein noch immer während langer Weg durch die hessischen Institutionen nahm seinen Lauf.

Nachdem die Autorin dargelegt hatte, dass es sich bei den angeblich vernachlässigten Kindern um eine erblich bedingte Entwicklungsverzögerung handelte, holte das Gericht ein Gutachten der Kinderklinik ein, das die Erbkrankheit bei zweien der Kinder bestätigte. Das jüngste der in Obhut genommenen Kinder war bei seiner Verbringung in eine Pflegefamilie erst acht Monate alt und war erblich nicht belastet. Eine Entwicklungsverzögerung wurde bei ihm auch nicht festgestellt. Dennoch ist es den Eltern entzogen worden.

Als Beistand der Familie plädierte die Autorin für die Rückführung der Kinder in den Haushalt der Eltern Becker, zumal zur Annahme einer Kindeswohlgefährdung kein Anlass mehr bestand. Nun brauchte aber Richterin Henne, was sie zur Herausnahme der Kinder für unnötig befunden hatte: ein Gutachten. Die auserkorene psychologische Sachverständige nahm es auf sich, mit einer Frist von 3 Monaten etwas zu messen, wofür es seit 1945 keine Definition und erst seit der Deutschen Wiedervereinigung öffentliche Erwähnungen gibt: die „Erziehungsfähigkeit“ der Eltern. Anderthalb Jahre später lieferte sie ihr Elaborat ab, das keinerlei Ergebnisse standardisierter Verfahren (zur Messung von irgendetwas), sondern

Erzählungen über Erlebnisse und Beobachtungen bei der Familie Becker vorlegte. Bei den Kindern verwendete die Gutachterin vorwiegend nicht altersentsprechende testdiagnostische Instrumente, die nicht verwertbar waren.

In der mündlichen Verhandlung am 08.01.2019 verteidigte sie ihr Gutachten als verwertbar, weil sie immerhin ihre Gespräche und Beobachtungen z. T. videographiert habe. Sie verwies auf eine ihrem Gutachten angefügte „Checkliste“. Diese beinhaltete weder ein verwertbares Kategoriensystem, noch eine Angabe über die Häufigkeit des beobachteten Verhaltens, noch eine Auswertung von wenigstens zwei Beobachtungszeitpunkten, um die Zuverlässigkeit des beobachteten Verhaltens beurteilen zu können. Auf annähernd zweihundert Seiten sagte die Gerichtsexpertin nichts darüber aus, was sie gemessen haben wollte, wieviel (wovon auch immer) sie bei ihren Bemühungen registriert hatte, geschweige denn, wie gesichert ihre daraus gewonnene „Erkenntnis“ gewesen sein soll. Unter Berufung auf die eigene Kompetenz beklagte sie allerdings verbindlich und fachkundlich die mangelnde Kritikfähigkeit bei den Eltern Becker; nach ihrer Einschätzung mache sie eine gedeihliche Zusammenarbeit der Eltern mit dem (von ihnen abgelehnten, vom Gesetz²⁶ zur Wahl gestellten) Helfersystem unwahrscheinlich.

Die bei dem Termin anwesenden Jugendamtsmitarbeiterinnen warteten mit angeblichen Vorwürfen des Kindergartens über die Hygiene des Letztgeborenen auf; die Vorwürfe seien dem aktuellen Entwicklungsbericht des Kindergartens zu entnehmen, seien der Familienhelferin von Frau R., die bei John Frühförderung durchführe vom Kindergarten so gesagt und seien dann schließlich von der Familienhelferin in ihrem Tätigkeitsbericht aufgenommen worden. Auf Bitte des Ehepaars Becker gegenüber dem Kindergarten, den vollständigen Entwicklungsbericht für ihr Kind aus dem Jahr 2018 zu erhalten, weil ihnen nur Auszüge vorwiegend aus den Jahren 2016 – 2017 ausgehändigt worden waren, wurde mitgeteilt, dieser müsse erst noch vervollständigt werden, was bis ca. April 2019 dauere. Dann werde er nur ihnen unterzeichnet vorgelegt, gegenüber dem Jugendamt und Frau R. müsse der Kindergarten die Schweigerpflicht wahren, weshalb an sie auch keine Auskünfte erteilt worden sei.

Nach telefonischer Erkundigung beim Kindergarten fertigte Richterin Henne ein Gesprächsprotokoll an, das ein düsteres Bild der familiären Situation zeichnete.

Auf Initiative des Anwalts der Familie und der Autorin fand daraufhin in Anwesenheit der Eltern Becker ein Treffen im Kindergarten statt. Die schriftliche Versicherung, des

²⁶ gem. § 5 SGB VIII

Kindergartens, dass es derartige Klagen über die Familie nicht gegeben hat, liegt seit dem 10.01.2019 vor; es straft Richterin Henne und ihre kommunalen Informanten Lügen.

Die zuständige Jugendamtsmitarbeiterin Frau Bekk ergriff nun die mutmaßlich letzte Gelegenheit: In einer Stellungnahme ans Familiengericht stellte sie klar, dass die vorerst bis Ende Januar 2019 laufenden Hilfemaßnahmen nicht mehr verlängert werden; also müssten die Kinder im Kinderheim verbleiben, weil die Eltern „keine „*Veränderungsmöglichkeiten in der Erziehungseignung*“ zeigten.²⁷

Noch in ihrem Vermerk vom 09.01.2019 hatte Richterin Henne mit Bezug auf die Erzieherin K. aktenkundig gemacht (Zitat): „*Aus Sicht von Frau K. sei es erforderlich, dass die Familienhilfe weiterhin in der Familie bleibe*“. Nach Ablehnung durch die Familie Becker schrieb die Richterin in ihrer dienstlichen Stellungnahme vom 28.01.2019 über dieselbe Erzieherin K. (Zitat): „*Es kann sein, dass sie nicht von sich aus erklärt hat, es sei aus Ihrer Sicht erforderlich, dass die Familienhelferin in der Familie bleibt, sondern meine entsprechende Frage beantwortet hat*“. Frau K. und ihre Vorgesetzte Frau L. dagegen, die bei dem Telefonat beide anwesend gewesen seien, hatten schriftlich bestätigt, dass dies gar nicht Thema des Gesprächs gewesen sei.

²⁷ Verweigerung der Familienhilfe durch das Jugendamt

Interessenskonflikte

Der gesetzliche Auftrag der Jugendhilfe, Familien zu unterstützen und zugleich Kinder und Jugendliche zu schützen, beinhaltet sowohl eine Dienstleistung als auch die Ausübung staatlicher Autorität. Das führt letztlich dazu, dass sich immer weniger Familien in Notsituationen vertrauensvoll an das Jugendamt wenden, aus Angst, ihre Kinder zu verlieren. Das Vertrauensdefizit verschärft sich durch den Druck zur Privatisierung, unter dem Rahmenverträge mit Trägern der Jugendhilfe geschlossen werden mussten, die den privatwirtschaftlichen Wohnheimbetreibern ein gewisses „Seelen-Kontingent“ garantierten. Die zwingende Einsicht, dass eine zunehmende Zahl von Unterbringungen bei abnehmender Qualifikation und Anzahl der Beschäftigten das Geschäft mit dem Kindeswohl einträglich macht, führte geradewegs zur gegenwärtigen Situation.

Mit der letzten Novellierung des Familienrechts sind Gerichte zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt gesetzlich verpflichtet worden. Das daraus erwachsene Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit hatte kaum ausweichliche Folgen: Die unabhängige Richterschaft ist gewiss gegenüber dem Jugendamt, einer Instanz der Exekutive, nicht weisungsberechtigt; das seit dem Privatisierungswahn geschäftsorientierte Gebaren der Jugendhilfe ist ihrer Tätigkeit zunächst fremd. Bei allzu geschäftsschädigendem Verhalten kann jedoch die Exekutive Einfluss auf die berufliche Entwicklung einzelner Richter nehmen, während umgekehrt, das Lob milliardenschwerer Akteure bei manchem die Stimmung hebt. Im Spannungsfeld zwischen zwei mächtigen, einander nicht untergeordneten Instanzen bildeten die Eltern zwangsläufig die Sollbruchstelle. Für Familienrichter wurde es zur Entlastung, die Zuarbeit der Jugendämter als Dienstleistung (welcher Güte auch immer) anzunehmen und die Eltern der daraus erwachsenen Allianz gefügig zu machen. Betroffene (und gepfändete) Eltern verblieben dadurch als einzige (machtlose) kritische Instanz.

Gem. § 166 Abs. 2 FamFG 3 hat das Familiengericht eine Pflicht zur Überprüfung der eigenen Entscheidung. Diese Pflicht zur Selbstkritik wird wesentlich erträglicher, wenn sich Beschlüsse durch den Rat von „Fachkräften“ des Allgemeinen Sozialen Dienstes, Sachverständigen und (im Vereinigungsfamilienrecht eingeführten) Verfahrenspfleger bzw. -beistände untermauern lassen; das spart Arbeit und sichert Karrieren.

In aller Regel arbeiten Verfahrensbeistand und Sachverständiger nach Vorgabe des Jugendamts einmütig zusammen. Andernfalls würden sie es riskieren, nicht mehr beauftragt zu werden. Begegnungen der Autorin, nicht nur mit Hunderten von Gutachten, sondern auch mit ihren Autoren vor unausweichlichen Gerichtssituationen zeigten allzu häufig auf, welche unqualifizierte Arbeit mit was für astronomischen Honoraren vergütet wird – oft „bei vollem Bewusstsein“ der nicht immer minderqualifizierten Gutachter. Hier erscheint die „Vergütung“ als eine Art Wiedergutmachung für geschädigtes Berufsethos.

Die Fernuni Hagen hat 2014 in ihrer Studie zu den Interessenskonflikten von Sachverständigen ausgeführt (Zitat): „*dass die Erwartungshaltung an familienrechtspsychologische Gutachten durch die beauftragenden Gerichte, die die Gutachten letztlich bezahlen, problematisch sein kann. (...) Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass viele psychologische Sachverständige als Selbständige arbeiten*“.²⁸ Diese Feststellung deckt sich auch mit den Erfahrungen der Autorin: Die vermeintliche Win-win-win-win-Situation für Jugendamtsleiter, Richter, Beistände und Gutachter ist in der Wirklichkeit ein Nullsummenspiel auf Kosten von Eltern und Kindern.

Diskussion

Nimmt man als gegeben hin, dass ein demokratisches Staatswesen die eine seiner drei Staatsgewalten unabhängigen, auf Lebenszeit berufenen Richtern überlässt, so geraten manche rechtlichen Institute zur Paradoxie. Das gilt insbesondere für die sog. Generalklauseln: Rechtsnormen, die vom gesetzlichen Richter im Individualfall auszulegen sind (worin auch ggf. Dimensionen wie „Zeitgeist“ u. Ä. einfließen). In Kindschaftsverfahren fallen z. B. die Termini "Kindeswohl", „Erziehungsfähigkeit“ und "Kindeswohlgefährdung" unter die ausschließlich vom gesetzlichen Richter (Artikel 101 GG) auszulegenden Begriffe²⁹

²⁸ https://www.fernuni-hagen.de/psychologie/qpfg/pdf/Untersuchungsbericht1_FRPGutachten_1.pdf (abgerufen am 23.02.2019)

²⁹ https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF/Themenseiten/FamilieUndPartnerschaft/MindestanforderungenSachverstaendigengutachtenKindschaftsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1 (abgerufen am 23.02.2019)

³⁰ https://www.korn-bergmann.de/uploads/media/FamRB_1-2014.pdf (abgerufen am 23.02.2019)

sich bereits aus der Tatsache, dass die Begriffe „Kindeswohl“ und „Erziehungsfähigkeit“ in den Gesetzen nicht zu finden sind.

Der Begriff „Gefährdung des Kindeswohls“ ist in § 1666 bzw. § 1666a BGB verankert. Darin ist klar dargelegt, dass es ausschließlich Aufgabe des Gerichts ist, entsprechende Entscheidungen zur Abwendung von Gefahren für das Kind zu treffen.

Die Kriterien, die eine Kindeswohlgefährdung begründen, wurden vom Bundesverfassungsgericht in zahlreichen Entscheidungen dargelegt. Psychologische und psychiatrische Sachverständige (geschweige denn Sozialarbeiter) verfügen nicht über die Befähigung und die Befugnis, eine Kindeswohlgefährdung im gebotenen *rechtlichen* Kontext zu beurteilen.

Der Gesetzgeber verlangt für den Fall einer Inobhutnahme nach § 8a SGB VIII die Einschätzung einer insoweit erfahrenen Fachkraft nach SGB VIII. Diese Vorgabe wird jedoch fast immer sowohl von den Jugendämtern als auch von den Gerichten kurzerhand missachtet. In den Kindschaftsakten finden sich in der Regel auch keine Gefährdungseinschätzungen und keine Risikoabwägungen durch das Jugendamt. Dennoch nehmen Jugendamtsmitarbeiter immer häufiger auf Verdacht Kinder in Obhut und kreieren nachträglich Alibis für die zweifelhaften Inobhutnahmen. Dabei verwischt die Demarkationslinie zwischen Amtskompetenz und Fachkompetenz.

Die Aufträge der Gerichte an Sachverständige (sog. Beweisanträge) bestehen in der Regel aus Rechtsfragen, die von den Sachverständigen (als Nichtjuristen) nach Belieben oder nach Rücksprache als inoffizieller Auftrag interpretiert und ausgeführt werden. Eine nicht unerhebliche Anzahl von Sachverständigen ist zudem nicht Willens oder nicht in der Lage, Rechtsfragen in die entsprechenden psychologischen Fragen zu transferieren. Darin finden sich oft schon die schwerwiegendsten Fehler in einem Gutachten.

Die über 1000 Familienrechtsakten, die der Autorin vorliegen, belegen eindrucksvoll, wie oft Richter, aber auch Jugendamtsmitarbeiter (mit Ausbildung allenfalls als Sozialarbeiter) sich anmaßen, Diagnosen zu stellen, während, umgekehrt, psychologische und psychiatrische Gutachter das Heft in die Hand nehmen und rechtsschöpfend Generalklauseln auslegen. Im Ergebnis entstehen Familienakten mit Datenerhebungen und Beschlussbegründungen, die

zwar fern jeglicher Realität liegen – die aber für die betroffenen Familien fatale Folgen haben.³¹

Literatur

„Lehrbuch der psychologischen Diagnostik“ (2004) mit Hinweisen zur Intervention von Hermann J Fisseni, Hogrefe Verlag (Seite 337): „*Vorgeschichte ist eine zentrale Stelle an der Mißverständnisse erzeugt und weiter gegeben werden können*“.

Hellbrügge Th (1966) Zur Problematik der Säuglings- und Kleinkinderfürsorge in Anstalten. Hospitalismus und Deprivation. In: Opitz H, Schmid F (Hrsg) Handbuch der Kinderheilkunde. Band 3. Immunologie - Soziale Pädiatrie, Springer. S. 384-404

Kendler KS, Sheth K, Gardener CO, Prescott CA (2002) Childhood parental loss and risk for first-onset of major depression and alcohol dependence: the time-decay of risk and sex differences. *Psychol Med* 32: 1187-1194

Tyrka AR, Wier L, Price LH, Ross N, Anderson GM, Wilkinson CW, Carpenter LL (2008) Childhood parental loss and adult hypothalamic-pituitary-adrenal function. *Biol Psychiatry* 63: 1147-1154

Räikkönen K, Lahti M, Heinonen K, Pesonen AK, Wahlbeck K, Kajantie E, Osmond C, Barker DJ, Eriksson JG (2011): Risk of severe mental disorders in adults separated temporarily from their parents in childhood: the Helsinki birth cohort study. *J Psychiatr Res* 45: 332–338

Reiter, Simone Frizell; Hjörleifsson, Stefán; Breidablik, Hans-Johan; Meland, Eivind (2013): Impact of divorce and loss of parental contact on health complaints among adolescents. In: *Journal of public health (Oxford, England)* 35 (2), S. 278–285.

³¹ <http://www.gagmbh.eu/>